

Satzung des TC Bad Schussenried e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde 1967 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach am 07.12.1967 unter Reg.-Nr. VR181 eingetragen.

(2) Der Verein führt den Namen TC Bad Schussenried e.V..

(3) Der Sitz des Vereins ist in Bad Schussenried.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung von sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennis-Bundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landes- und Tennisverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Person und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

(2) Der Verein besteht aus:

1 Aktiven Mitgliedern

2 Passiven Mitgliedern

3 Kindern

4 Jugendlichen Mitgliedern

5 In Ausbildung befindlichen Mitgliedern

6 Ehrenmitgliedern

(3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre oder älter sind.

(4) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

(5) Kinder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres nicht älter als 14 Jahre sind.

(6) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 15 Jahre aber nicht älter als 18 Jahre alt sind.

(7) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 19 Jahre aber nicht älter als 27 Jahre sind und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Die Fortdauer der Ausbildung oder des Studiums ist dem Verein unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu melden.

(8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(9) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 6 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- (3) Alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im passiven Wahlrecht. Beim aktiven Wahlrecht besteht keine Gleichberechtigung. Hier erfolgt für Personen die zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine Einschränkung dergestalt, dass sie nicht zum bzw. zur Vorsitzenden, zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden und zum Schatzmeister bzw. zur Schatzmeisterin, gewählt werden können.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person), oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, oder durch Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1 mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist

2 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

4 sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt

(4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(6) Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zuständig für die Entscheidung über eine Berufung ist die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

(7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht insbesondere kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Disziplinarangelegenheiten

(1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.

(2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen

a) die Satzung, die Ordnungen und entsprechende Beschlüsse übergeordneter Organisationen

b) die Anordnungen des Vereins und seiner Organe

c) den sportlichen Anstand

d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

(3) Es können folgende Strafen verhängt werden:

a) Verwarnung

b) Geldbuße bis Euro 1.000,00

c) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins

d) Spiellersperre

e) Enthebung oder zeitweiliger oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschluss aus dem Verein

(4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen und im Verein ausgehängt werden.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren festsetzen.

(2) Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf abweichend hiervon beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Berichts des Schatzmeisters, des Berichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen bzw. derer Verhinderung von einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Schussenried oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

(4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des Absatz 3.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen bzw. derer Verhinderung von einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen bzw. derer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse bestimmt sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung oder durch Handzeichen. Die Wahlen müssen durch schriftliche geheime Abstimmung erfolgen, sobald der Wahl durch Handzeichen auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.

(9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie einer Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen beim Vorstand eingesehen werden können.

(10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der bzw. die Vorsitzende, dann der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zuletzt die übrigen Vorstandsmitglieder.

(11) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kasse bzw. die Kassen des Vereins sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

(12) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister/in
- d) dem / der Technischen Leiter/in
- e) dem / der Sportwart/in
- f) dem / der Jugendwart/in
- g) dem / der Schriftführer/in
- h) dem / der Pressewart/in
- i) dem / der Breitensportwart/in

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ernennt der Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet der bzw. die Vorsitzende aus tritt der bzw. die stellvertretende Vorsitzende für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an seine bzw. ihre Stelle. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der form- und fristgerechten Aufnahme dieses Tagesordnungspunkts in die Tagesordnung.

(3) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vereinsintern ist festgelegt, dass der bzw. die stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der bzw. die Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

(4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin.

c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

d) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, oder bei dessen bzw. derer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, oder bei dessen bzw. deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt dabei durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustande, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmenabgabe gegeben werden muss.

(7) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt werden.

(8) Über den wesentlichen Inhalt und Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht gegen den Inhalt der Niederschrift Einwände zu erheben, über die dann in der nächsten Vorstandssitzung beraten, und mit der in Absatz 6 definierten Stimmenmehrheit beschlossen werden muss.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Dieser Bericht muss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 15 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Gebührenordnung
 - c) Spiel- und Platzordnung
 - d) Ranglistenordnung

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bad Schussenried zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung▲

Diese Satzung tritt am 25.03.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung